toren vorfommen, die länger als 50 Jahre tot find! Außerdem würde eine folde Magnahme bei der frangofischen Breffe uns vermeidlich ein gleiches Borgeben bei ber ausländischen, nach Frankreich Eingang findenden Preffe nach fich gieben. Man mußte dieje ebenfalls übermachen, baraus entständen abermals Untoften. Man wurde ein paar Sous fur ein Gedicht, ein paar Franken für eine Novelle uim. verlangen, die felten genug mat ein ausländisches Blatt veröffentlicht hat. Burde die vorgefebene Gebühr nicht erlegt, fo stonnte die Ginfuhr nach Frantreich auf Berlangen der Nationalkasse untersagt werden« (Artitel 9). Belche Arbeitslaft heißt das diefer Raffe bereiten, und um was für unendliche Nichtigfeiten! Und sobald fich diese Ginfuhrverweigerungen häuften, glaubt man wirflich, daß die fremben Regierungen feine Gegenmagnahmen ergreifen würden? Run haben wir felbst aber 1926 genau 54 494 Doppelgentner Beitungen und Beitschriften ausgeführt, und diese Ausfuhr ift nicht nur außerft wichtig vom taufmannischen Gesichtspuntt aus, fondern auch besonders vom nationalen.

Schlußfolgerungen.

Eine unparteiische Prüfung führt uns zu folgenden Fests stellungen über die durch Berwirklichung des Entwurfs zu ers zielenden Birkungen:

Die steuerbare Materie ift beschräntt;

überaus hohe Berwaltungs- und Erhebungstoften;

schwere Einbuße für die frangösische Kultur durch Berteuerung der Bücher, die als moderne Klassifer gelten können;

Schädigung ferner für die Autoren, die Berbreitung des französischen Gedankens, den Berlag und die buchherstellende Industrie, durch die Rückwirkungen des Entwurfs auf die Zollhandhabung der fremden Länder;

start inquisitorische und zugleich belästigende Kontrolls und Erhebungsmaßnahmen, die die Berleger abhalten würs den, überhaupt einschlägige Publikationen herauszus bringen.

Wir schließen unser Gutachten unter hinweis auf das Baradoron, das die Grundlage des Entwurfs bildet.

Der Entwurf schmeichelt sich, die Literatur, Wissenschaft und Kunst zu ermutigen, und seine allerersten Wirkungen wären Berteuerung, Absahrückgang in Frankreich und im Auslande der Bücher, die gerade Träger von Literatur, Wissenschaft und Kunst sind.

Bur Durchführung der Plane wird Kapital gesucht. Bon wem wurde man es letten Endes erheben? Bon den Büchertäufern, d. h. von den besten, oft wenig mit Glücksgütern gesegneten Stüken von Literatur, Kunst und Wissenschaft.

Adam, Paul: Das Restaurieren alter Bücher. Wiederherstellungsarbeiten an alten Büchern, Einbänden, auch Manuskripten, sowie Ausführungen über das notwendige Verständnis für die Technik des Buches zur Beurteilung von Zeit und Herkunft alter Einbände. Halle (Saale), Wilhelm Knapp, 1927. IV, 28 S. 80 Mk. 2.40.

Bibliatrit, im 18. Jahrhundert noch die Runftfertigfeit, von der Rupferftichliebhaberei hertommend, fich mit der Bibliophilie verbindend, alte Bucher aufzufrifchen und wiederherzuftellen - feine neue Runftfertigfeit, denn die Griechen und Romer übten fie ichon bis au den subtilften Techniten ber Galicher ehrwurdiger Rollenbiider in der »Urhandichrift«, und auf die Codices rescripti verftanben fich ebenfo wie auf die Kalligraphie die mittelalterlichen Monche - Diefe Runftfertigfeit, im 19. Jahrhundert insbesondere den Ginbanderneuerungen gugute tommend, ift im 20. Jahrhundert gu einer methodisch geregelten Biffenichaft geworden. Und zu einer Buchpflege! Die Befeitigung der Gleden und Schaden des Buchtorpers foll heilen, nachdem bas Ubel in feiner Urfache beftimmt worden ift, vorbengen. Diagnofe und Therapie follen fich von Ball gu Gall verbinden, eine Atiologie foll fie fustematisch begründen. Der moderne Restaurator ift ein Spegialtechnifer, ber aus ber Buchbindermertftatt in fein chemifches Laboratorium tritt. Die Anfpruche, Die an feine Geduld, an feine Gelehrfamkeit, an feine Geschidlichkeit gestellt werden, find hohe. Dem Konnen einer Restaurierung entsprechen ihre Roften. Es find meift große Berte, mit denen es ein Reftaurator gu tun bat. Gur folde lagt fich allein raten: Reugierige feien vor Gelbftversuchen und ungeeigneten Werfleuten gewarnt. Damit nicht der

betrübte Bücherfreund feinen Schat in der »Baschschliffel« davonschwimmen sieht. Denn eine tomplizierte Praxis hat hier nichts
von einer regulären Theorie. Erst die beherrschte Ersahrung ist es,
die hier dem Gefühl und dem Griff die ruhige Sicherheit lehrt.

Bei Durchichnittsbüchern und in Deichteren Fallene mag man felbit fein beil versuchen ober mit einem Buchbinder gufammenarbeiten, auch wenn er für dieje Dinge fein Sachmann ift. Dabei wird das angezeigte Beft ein brauchbarer Ratgeber fein, der vielwillfommen fein wird. Es ift bem Berrn Berjaffer aus der eigenen langen Tätigfeit entftanden und beichaftigt fich vorwiegend mit den äußeren Buchtörperschäden und dem Ginbande. Die eleganten Formulierungen in ein Spftem binein verfcmaht es. Es icheut nicht die ffeptischen Unterftreichungen. Es birgt eine Gulle von erprobtem Biffenswerten auf furzen Seiten. Der Antiquar ebenfo wie der Bibliophile merben es mit Rugen gebrauchen fonnen und nicht blog in den Schrant ftellen wollen. Abficht der Bibliatrit ift es, das Alte in und mit dem Neuen zu erhalten. Roch im 18. Jahrhundert dachte man über den alten Ginband anders, erfette ihn ichlechthin durch einen Liebhabereinband. Jest begehrt man bas alte Buch in feinem friichen, urfprünglichen, vollftandigen Zeitgewande. Bu Roftbarkeiten find die alten Aunsteinbande geworden, die mit Spigenpreifen voranftehen. Aber es gibt auch Buchergruppen, fo die Ausgaben der deutschen Dichtung des 17. bis 19. Jahrhunderts, für die Runftein= bande eine Ausnahme find. Das mag bie geminderte Achtfamfeit des Antiquariats auf den Erhaltungszustand dieser Bücher mit veranlaßt haben. Es mare michtig, diefe Achtsamkeit etwas ftarter gu betonen. Ein abgenutter Ralbleder- oder Bergamentband fann bismeilen noch recht ansehnlich aufgefrischt werden. Die Beseitigung von Gleden und Schaden im Buchtorper ift haufig möglich, mit geringen Untoften. Rur muß fie ftets als Borbeugungsmaßregel vorgenommen werden. Das Umbinden, das Biederherftellen foll feine neuen Krantheitsfeime, feine neuen ichmachen Stellen bem Buche verurfachen. Aber das ift ein Bibliatrittapitel, und nicht das einfachfte, für fich. Je mehr man eine Anichauung ihrer Praxis gewinnt, und bagu ift biefe Einführung vortrefflich geeignet, defto mehr wird man ihre Auswertungen beurteilen und brauchen tonnen. Die alten Bucher find nun einmal oft fo, wie wir fie uns nicht wünfchen. Unftatt bas mit einem »leider« zu beklagen, follte man lieber gufeben, ob es fich nicht häufig noch beffern ließe. G. A. E. Bogeng.

Ronfursordnung nebst dem Einführungsgeset, der Bergleichsordnung, dem Ansechtungsgesets und zahlreichen andern Rebengesetsen. Textausgabe mit Berweisungen und Sachverzeichnis. 6., neubearbeitete und erweiterte Ausl. München 1927: C. H. Bed.
VII, 244 S. H. 8°. 2w. M. 3.—.

Geset über den Bergleich zur Abwendung des Konfurses (Bergleichsordnung). Bom 5. Juli 1927. Textausgabe mit Ginleitung, Anmerkungen u. Sachverzeichnis. Hrsg. von Prof. J. Altstötter. München 1927: C. H. Bed. III, 104 S. fl. 8° Lw. M. 2.50.

Der oben zuerst angeführte Band vereinigt die gesamten konfursrechtlichen Bestimmungen in sich, die außer in der Konkurs-, Bergleichsordnung und im Ansechtungsgeset in einer Reihe von Sondergesetzen verstreut sind. So ist 3. B. der Konkurs des Berlegers, soweit die Rechtsbeziehungen zum Autor in Rede stehen, im Berlagsrechtsgesetz geregelt. Deshalb ist die Zusammensassung der einschlägigen Borschriften in dem schmuden Band der Beckschen Textausgaben sehr verdienstlich.

Die Bergleichsordnung ift an die Stelle der alten Gefchaftsauffichtsverordnung getreten. Gie bient einer mejentlichen Befchleuni= gung bes Berfahrens und hat die Intereffen des Gläubigers in ein angemeffenes Berhaltnis gu ben Schuldnerintereffen gefett, Reu ift teilweise auch die Behandlung gegenseitiger Bertrage, die von beiben Seiten noch nicht voll erfüllt find, 3. B. Infertionsvertrage. Diefe fonnen von jedem Bertragsteil gemäß § 28 der Bergleichs= ordnung mit Ermächtigung des Berichts gefündigt werden, aber nur binnen 2 Boden nach der öffentlichen Befanntmadung der Eröffnung des Bergleichsverfahrens. Bird die Genehmigung gur Bundigung erteilt, fo behalt der Glaubiger einen Unfpruch auf Schadenerfat megen Richterfüllung, ber am Berfahren teilnimmt (§ 30). Erfolgt bagegen feine mirtfame Ründigung, fo wird ber Bertrag nach § 4 vom Bergleichsverfahren nicht berührt. - Die Textausgabe ber Bedichen Cammlung ift mit einer Ginleitung verfeben, die über die rechtsgeschichtliche Entwidlung bes Bergleichsverfahrens berichtet und eine furge Inhaltsangabe des neuen Rechts enthält. Die Unmerfungen im Text beichranten fich im mejentlichen auf Bermeifungen.